

## BESCHLUSS

### Im schiedsgerichtlichen Verfahren zur Verfahrensverzögerungsbeschwerde,

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht bekannt,

— Antragsteller, —

**g e g e n**

Piratenpartei Deutschland  
vert.d.d. Bundesvorstand  
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin  
vorstand@piratenpartei.de

— Beklagte, —

vertreten durch

— Vertretung für die Beklagte, —

Aktenzeichen: **BSG 13 / 2023**, ehemals LSG-BW 23/001,

wird von der hiesigen Antragsgegnerin Verfahrensverzögerungsbeschwerde eingelegt.

Der Senat des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland hat im Umlauf am 11.07.2023 durch die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitzender-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić und Manfredo Mazzaaro entschieden:

1. Die Verfahrensverzögerungsbeschwerde wird als unbegründet verworfen.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **BSG 13 / 2023**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 2 GvP des BSG die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitzender und Berichterstatter-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić und Manfredo Mazzaaro.
4. Richter Enno Tensing ist beurlaubt und steht dem Verfahren nicht zur Verfügung.

- 1 / 3 -

Die Große Kammer (Senat) des Bundesschiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg von  
Boroviczeny  
Richter

Vladimir  
Dragnić  
Richter

Manfredo  
Mazzaaro  
Richter

Melano  
Gärtner  
Kammervorsitz

Enno  
Tensing  
Richter

5. Der Spruchkörper sieht keine Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Richter Gärtner wird nach § 12 Abs. 6 Satz 1 SGO (nF) den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

## **I. Sachverhalt**

Am 23.05.2023 reicht die hiesige Antragsgegnerin Verfahrensverzögerungsbeschwerde gegen das am LSG BW geführte Verfahren Az. LSG-BW 23/001 beim BSG ein.

Am 28.05.2023 ergehen u.a. an das LSG BW noch Nachfragen bzgl. der Beschwerde.

Mit E-Mail vom 31.05.2023 teilt das BSG den Verfahrensbeteiligten seine Entscheidung mit, dem LSG BW für das Hauptverfahren bis Ende Juni noch Zeit und Gelegenheit zu geben, dieses zum Abschluss zu bringen und den Antrag auf Verfahrensverzögerungsbeschwerde derweil bis maximal Ende Juni ruhen zu lassen.

Am 01.07.2023 ergeht die Nachfrage an die Beklagte, ob die Verfahrensverzögerungsbeschwerde noch aufrecht erhalten werden soll oder der Antrag ggf. zurück gezogen werden könnte, da inzwischen zu Ende Juni das LSG BW ein Urteil im Verfahren gefasst habe. Bis zum hiesigen Beschlussdatum erfolgt keine Rückantwort seitens der Beklagten.

## **II. Begründung**

Der Antrag auf Verfahrensverzögerungsbeschwerde ist zulässig und begründet.

Das BSG als Berufungsgericht ist nach § 10 Abs. 9 Satz 3 SGO (aF) zuständig.

### **1.**

Wenn man dem Wortlaut aus § 10 Abs. 9 Satz 1 SGO (aF) folgt, schreibt die SGO nicht vor, dass nach drei Monaten ein Verfahren beendet sein muss. Die SGO sagt an dieser Stelle lediglich, dass ab diesen Zeitpunkt die Möglichkeit besteht, Verfahrensverzögerungsbeschwerde beim Berufungsgericht ein zu legen. Das Berufungsgericht prüft auch bei derlei Anträgen die Umstände, die dazu führten, dass ein solcher Antrag gestellt wurde.

Im hiesigen Fall war das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg im Hauptverfahren Az. LSG-BW 23/001 bereits so weit voran geschritten, dass ein erneuter Versuch einer fernmündlichen Verhandlung absehbar war, als der hiesige Antrag gestellt wurde.

Daher entschied das BSG aus prozessökonomischen Gründen und nach Rücksprache mit dem LSG, diesem die Gelegenheit zu geben, das Hauptverfahren in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen zum Abschluss zu bringen.

Mit dem Urteil des LSG BW am 30.06.2023 in dessen Hauptverfahren fehlt es der hiesigen Beschwerde nunmehr an einem Klagegrund. Daher war der Antrag als unbegründet zu verwerfen.

### **III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung sieht die SGO keine weiteren Rechtsmittel vor. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Melano Gärtner  
Berichterstatter

Georg v.  
Boroviczeny

Manfredo  
Mazzaro

Vladimir  
Dragnić